

Sir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
Lothringen ꝛc. ꝛc.



Sntbieten Unseren sämtlichen Unterthanen der österreichischen
deutschen Erbländern Unsere Gnade:

Uns ist zu vernehmen gekommen, daß in mehreren Unserer
Oesterreichischen Erbländern die Dominien ihren großjährigen Unter-
thanen die bey ihnen erliegende Erbschaften und andere Gelder nicht
anderst,

anderst, als gegen Einlegung eines förmlichen Reverses: daß sie ihnen im Fall der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zu Last fallen wollen, erfolgen lassen; und daß auch den Unterthanen ihr depositirtes Vermögen nicht eher, als bis sie zur Anstiftung auf ein Haus oder zu Antretung eines sicheren Gewerbs gelangen, hinausgegeben; dahingegen, wenn sie gleichwohl ohne diesen Umstände auf die Erfolgslaffung desselben andringen, hievon bis zur einmaligen Anstiftung jederzeit soviel zurückbehalten werde, als sie im Erarmungsfalle zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürften.

Da nun einerseits diese Vorsicht und Abforderung eines Reverses an Seiten der Dominien um so unnöthiger ist, als die Verpflegung der allenfalls erarmenden Unterthanen in Folge Unserer diesfalls bestehenden maaßgebigen allerhöchsten Anordnungen nicht denselben, sondern den Gemeinden obliegt; andererseits aber allzuhart seyn würde, derley Unterthanen wegen eines ungewissen künftigen Erfolgs, weil sie nämlich in ihrem Alter der Gemeinde zu Last fallen können, den freyen Genuß ihres Vermögens zu beschränken, sie in ihrem Gewerbe zu hemmen, und ihnen die Mittel und Wege zu ihrem Aufkommen abzuschneiden.

Als befehlen Wir anmit, daß von nun an dieser Mißbrauch gänzlich eingestellet, und die Dominien ihren großjährigen Unterthanen, die bey ihnen erliegende Erbschafts oder andere Gelder ohne allem Vorbehalt, oder für den Fall der Ermangung abdringenden Revers gänzlich verabfolgen, und auf jedesmaliges Ansuchen ohne weiters ausbändigen, auch die Unterthanen solchenfalls zu einer fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget; im Widersigen aber derley Verzichte, Reverse, und Gewährleistungen ganz und gar für ungültig angesehen werden sollen.

Sollte aber wegen besorgender Verschwendung, oder sonst besonders bedenklichen Umständen ein rechtmässiges Hinderniß gegen die Abfertigung und Erfolglassung eines derley pupillar-Vermögens obwalten; so haben in solchen Fällen die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung einzuholen, welches nach Umständen die Zurückhaltung des ganzen, oder eines Theils dieses Vermögens anzuordnen haben wird.

Wornach also die Landesstelle, und Kreisämter bey vorkommenden Fällen sich zu achten, und über dessen Befolgung die unabgewendete Obacht zu tragen haben werden.

Gegeben

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6^{ten}
Tag des Monats September im siebenzehnhundert zwey und achtzig-
sten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erb-
ländischen im zweyten Jahre.

Joseph.



Thadæus Baro à Reischach.
pr. t. Reg^{is}. Boh^{is}. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Cancell^{us}.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Regiæ Majestatis proprium.
Johann Wenzel v. Margelik.